

Stiftungssatzung

Präambel

Die Stadt Stiftung Gütersloh – Die Bürgerstiftung ist eine Gemeinschaftsstiftung Gütersloher Bürger für die Bürger. Als Instrument bürgerschaftlichen Engagements ist sie Ausdruck der Stärke und des Wachstums der Bürgergesellschaft in unserer Stadt und Region. Sie fördert vor allem soziale und kulturelle Anliegen, die den Bürgerinnen und Bürgern in besonderer Weise am Herzen liegen, und trägt so bei zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt und Region Gütersloh. Dabei ist sie auf die breite Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger durch persönliches und finanzielles Engagement angewiesen. Im Gegenzug bekennt sich die Stadt Stiftung Gütersloh zu den Grundsätzen der Transparenz und Offenheit.

Nach ihrem Selbstverständnis tritt die Stadt Stiftung Gütersloh weder in Konkurrenz zu Staat und Kommune, noch strebt sie an, Pflichtaufgaben aus dem Bereich der staatlichen und kommunalen Verantwortung zu übernehmen. Sie möchte das vorhandene Angebot ergänzen und vor allem mit modellhaften Initiativen Innovationen auf den Weg bringen. In diesem Sinne fördert sie gemeinnützige und mildtätige Vorhaben aus und in der Stadt und Region und führt selbst eigene Projekte durch.

I. Allgemeines

§1 Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Stadt Stiftung Gütersloh – Die Bürgerstiftung

Sie ist eine allgemeine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Gütersloh.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - der Bildung, Erziehung und des Sports,
 - der Kunst, Kultur und des Denkmalschutzes,
 - des Wohlfahrts- und öffentlichen Gesundheitswesens,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
 - der Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Nationen und Kulturen,
 - der Wissenschaft und Forschung,
 - von mildtätigen Zwecken,

in der Region Gütersloh bzw. in Bezug auf diese Region zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Region Güterslohs gefördert werden, wenn sie einen Bezug und eine positive Wirkung auf die Region haben.

3. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen,
 - b) die Förderung von Projekten im Bereich der Bildung und Erziehung,
 - c) die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 Nr. 2 genannten Zwecke zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen,
 - d) die Förderung des öffentlichen Meinungsaustausches im Bereich der Stiftungszwecke,
 - e) die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Geistes- und Naturwissenschaft, der theoretischen und angewandten Wissenschaft und Forschung,
 - f) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung insbesondere des Nachwuchses auf den Gebieten des Stiftungszweckes.
 - g) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.
4. Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.
5. Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zur Region Gütersloh gewährleistet sein. Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Stadt und der Region Gütersloh gehören.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vermögen der Stiftung

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Gründungskapital und den ihm zuwachsenden Zustiftungen.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der Zwecke der Stiftung oder einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 4 Erfüllung der Stiftungsaufgaben

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung kann nach Maßgabe des § 58 Nr. 5 AO für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften des Steuerrechts einer Rücklage zuführen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Organe und Gremien

§ 5 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand kann darüber hinaus eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.

3. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

III. Das Kuratorium

§ 6 Grundsatz

1. Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke; es entscheidet über Fragen von grundlegender Bedeutung sowie über die von dem Vorstand vorgelegten Ziele und Konzepte der Projektarbeit. Das Kuratorium führt mit dem Vorstand einen regelmäßigen Dialog über die Erfüllung und Weiterentwicklung der Stiftungszwecke und der Stiftungsstrategie.
2. Der Vorsitzende des Kuratoriums oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Kuratoriums vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern. Die Kuratoriumsmitglieder werden entweder auf Vorschlag aus der Mitte des Kuratoriums oder des Vorstands durch die übrigen Mitglieder des Kuratoriums berufen bzw. wiederberufen. Es setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten, die insbesondere die folgenden Prämissen erfüllen:
 - Verbundenheit mit der Stadt Gütersloh
 - Führungsbefähigung
 - Qualifikation zur Mitteleinwerbung
2. Die Amtszeit der Kuratoren - mit Ausnahme der Mitglieder des ersten Kuratoriums - beträgt drei Jahre ab ihrer Berufung. Eine Wiederberufung, auch mehrfach, ist möglich.
3. Die Kuratoren wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Ausschluss eines Mitglieds

Aus wichtigem Grund kann das Kuratorium eines seiner Mitglieder mit allen Stimmen außer der des Betroffenen ausschließen.

§ 9 Verfahren bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds

Scheidet ein kooptiertes Mitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger zugleich für eine neue Amtszeit gewählt.

§ 10 Tagungen, Beschlussfassung

1. Das Kuratorium tagt mindestens zweimal im Jahr. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, oder sich durch andere Kuratoriumsmitglieder vertreten lassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Beschlüsse sind wirksam, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden oder der schriftlich teilnehmenden Mitglieder dafür stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Stimmenthaltung ist in jedem Fall möglich.

§ 11 Zuständigkeit des Kuratoriums

Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl oder Abberufung des Vorstands,
- b) die Festsetzung der jährlichen Finanzpläne (Budget),
- c) die Genehmigung neuer Stiftungsvorhaben von Bedeutung, soweit sie nicht im Budget enthalten sind,
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands,
- e) die Berufung und Abberufung des Beirates,
- f) die Festlegung der Geschäftsordnung für das Kuratorium, den Vorstand und den Beirat,
- g) die Behandlung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung.

§ 12 Vergütung

Die Tätigkeit der Kuratoren ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten gem. § 670 BGB.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen. Er wird vom Kuratorium gewählt und aus wichtigem Grund abberufen. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

3. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
4. Die Mitglieder des Vorstands können ehrenamtlich tätig sein.
5. Der Vorstand entwickelt im Rahmen der Stiftungszwecke die Ziele und Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit. Der Vorstand legt diese dem Kuratorium zur Entscheidung vor. Der Vorstand verantwortet die Ausführung der Entscheidungen des Kuratoriums.
6. Die Stiftung wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Der Vorstand wird in seiner Abwesenheit von der Geschäftsführung vertreten.
7. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht zugleich Mitglied im Kuratorium sein.

§ 14 Beschlussfassung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Stimmenthaltung ist in jedem Fall möglich.

IV. Die Geschäftsführung

§ 15 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand eingesetzt. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer berufen.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung können aufgrund grober Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit abberufen werden.
3. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - die laufenden Verwaltungsangelegenheiten und die Rechnungslegung,
 - die Erstellung des Jahresabschlusses,
 - die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt. Vom Vorstand kann eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
5. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter können hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Vorstand. Soweit der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig ist, kann er den Ersatz angemessener Auslagen beanspruchen.
6. Der Geschäftsführer kann Mitglied des Vorstandes sein. In diesem Fall nimmt der Geschäftsführer nicht an der Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführung teil.

V. Der Beirat

§ 16 Grundsatz

Der Beirat hat die Funktion eines Vertreters der Gütersloher Bürgerschaft. Er berät das Kuratorium und den Vorstand hinsichtlich der Verwirklichung des

Stiftungszwecks. Ferner hat er die Aufgabe, den Gedanken der Stadt Stiftung Gütersloh in der Region zu verbreiten, Bürgerinnen und Bürger für ein Mitwirken zu gewinnen sowie für Spenden und Zustiftungen zu werben.

§ 17

Zusammensetzung des Beirats, Amtszeit

1. Der Beirat besteht aus zehn bis dreißig Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten, die insbesondere die folgenden Prämissen erfüllen:
 - Verbundenheit mit der Stadt Gütersloh
 - soziale Kompetenz
 - Bereitschaft zum ehrenamtlichen und/oder finanziellen Engagement
 - glaubwürdige Repräsentanten des Bürgerstiftungsgedankens
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Kuratorium gewählt und abberufen. Die Amtszeit der Beiräte beträgt drei Jahre ab ihrer Berufung. Eine Wiederberufung, auch mehrfach, ist möglich.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen.

§ 18

Tagungen, Beschlussfassung

1. Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 19

Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden.
2. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

VI. Finanzplanung

§ 20

Grundsatz

Die Geschäfte der Stiftung sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu führen. Ihnen muss eine ordnungsgemäße und sorgfältige Finanzplanung zugrunde liegen. Der jährliche Finanzplan, der auch jährlich fortzuschreibende langfristige Vorhaben berücksichtigen muss, ist bis zum 31. Dezember vom Vorstand aufzustellen und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu übergeben.

§ 21

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung haben den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 23 Aufsichtsbehörde

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Detmold, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Die stiftungs-aufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 24 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

VIII. Änderung der Satzung, Auflösung der Stiftung

§ 25 Änderung der Stiftungssatzung, Auflösung und Abwicklung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann das Kuratorium der Stiftung einen neuen Zweck geben, der ebenfalls gemeinnützig sein muss, oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
2. Das Kuratorium entscheidet über Änderungen der Stiftungssatzung mit mindestens zwei Drittel Mehrheit. Satzungsänderungen werden erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde wirksam. Satzungsänderungen, die den Zweck betreffen, bedürfen der Stellungnahme des Finanzamts.
3. Das Kuratorium entscheidet mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder über die Auflösung der Stiftung. Ein solcher Beschluss ist nur aus zwingenden Gründen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Die Körperschaft wird vom Kuratorium bestimmt.
5. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Stellungnahme des zuständigen Finanzamts durchgeführt werden.

Gütersloh, im September 2006

Das Kuratorium der Stadt Stiftung Gütersloh